

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (5)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Rekurs ist daher in der Hauptsache abzuweisen. Dem Rekurrenten sind jedoch nur $\frac{2}{3}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil ein Teil des erstinstanzlichen Urteils zu seinen Gunsten aufgehoben wird. Da der aufgehobene Teil des erstinstanzlichen Entscheides nicht auf einem Begehren der städtischen Fürsorgedirektion B. beruht, fallen die Kosten, soweit sie nicht dem Rekurrenten auferlegt werden, zu Lasten des Staates.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. März 1948.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

9. Außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer. *Bei Weigerung des Heimatkantons, sich an der Hilfeleistung für Auslandschweizer gemäß Art. 4, Abs. 2 des BB vom 17. Okt. 1946 angemessen zu beteiligen, entfällt eine Bundesleistung. — Beschwerden gegen Entscheide der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen sind innert 30 Tagen einzureichen.*

In tatsächlicher Beziehung:

H. R., von R./BE, hielt sich seit seiner Geburt in Deutschland auf. Aus seiner ersten Ehe ging ein Knabe, B., geboren 24. Januar 1942, hervor. Er verheiratete sich in zweiter Ehe am 27. September 1945 mit U. L. Vor seiner Einreise in die Schweiz betrieb er in D. ein eigenes Geschäft als Elektromeister. Am 1. Februar 1946 kam R. mit seiner Ehefrau in die Schweiz, während B. bei der Großmutter in D. zurückblieb. Die Eheleute R. waren von der Einreise an bis zum 21. Februar 1946 im Quarantänelager und hierauf bis zum 18. März 1946 im Rückwandererheim. Nachher fand R. eine Stelle als Elektriker bei der Elektrizitätsversorgung W. mit einem Stundenlohn von Fr. 2.20 und seine Ehefrau in einer Fabrik mit einem Monatslohn von Fr. 330.— R. wechselte in der Folge mehrmals seine Stellen.

Erstmals im Sommer 1946 stellte R. ein Hilfsgesuch im Betrage von Fr. 6000.— zur Anschaffung von Mobiliar. Das Gesuch wurde von der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 7. August 1946 auf Grund eines Berichtes des Kantonspolizeiamtes von Appenzell Außer-Rhoden abgelehnt, da R. nicht Rückwanderer im Sinne des Bundesbeschlusses über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 sei, weil er nicht infolge der Kriegsergebnisse in die Schweiz zurückgekehrt sei, sondern weil er von den deutschen Strafbehörden gesucht wurde; zudem sei das Ehepaar mit dem Monatseinkommen von über Fr. 700.— selber in der Lage, die notwendigen Möbel anzuschaffen.

Am 28. Februar 1947 stellte R. ein erneutes Gesuch um Leistung eines Beitrages zur Anschaffung von Möbeln, Wäsche usw. Auch diese wurde von der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 31. März 1947 auf Grund eines Berichtes der Armenpflegschaft W. und der Stellungnahme des Auslandschweizeramtes des Kantons Bern, das sich nicht bereit erklären konnte, einen Beitrag zu übernehmen, abgelehnt.

Nachdem R. am 13. Juni 1947 wieder ein Unterstützungsgesuch im Betrage von Fr. 3000.— eingereicht hatte, wurden seine Verhältnisse von der Armenpflegschaft W. und dem Auslandschweizeramt des Kantons Bern erneut geprüft. Dabei ergab sich, daß die Eheleute R. monatlich zusammen Fr. 650.— verdienen und für den Mietzins Fr. 28.— auslegen müssen, so daß ihnen für den Lebens-

unterhalt und für Anschaffungen genügend Geld zur Verfügung stünde. Das Auslandschweizeramt des Kantons Bern erklärte, unter diesen Umständen wenigstens vorläufig keinen Beitrag übernehmen zu können. Gestützt auf diese Stellungnahme des Heimatkantons wies die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen auch das neue Hilfsgesuch am 30. Juli 1947 ab.

Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs, zu dessen Begründung R. im wesentlichen folgendes geltend macht: Es habe für ihn als Facharbeiter in D. die Gefahr bestanden, durch die russischen Behörden nach Rußland deportiert zu werden. Er hätte in der Schweiz bei der Firma P. Möbel gekauft und sei mit der Abzahlung im Rückstand. Deshalb bitte er, ihm eine Beihilfe zu gewähren. Nachdem andern Rückwanderern doch Kredite von Fr. 10 000.— zur Gründung eines Geschäftes bewilligt würden, verstehe er nicht, warum er immer wieder abgewiesen worden sei.

Hierüber hat die Polizeiabteilung in Erwägung gezogen:

Beschwerden gegen Entscheide der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen müssen gemäß Art. 13^{bis} des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 in Verbindung mit Art. 27 des Bundesgesetzes über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928 innert 30 Tagen eingereicht werden. — Der letzte Entscheid der Zentralstelle datiert vom 30. Juli 1947, während die Beschwerde erst am 15. September 1947 der Post übergeben worden ist. Trotzdem der Rekurs eigentlich schon aus formellen Gründen abgewiesen werden müßte, wird die Eingabe materiell geprüft.

In Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 27. Dezember 1947 wird bestimmt, daß einem Auslandschweizer, der eine sein Fortkommen ermöglichende Stellung und auch eine Wohngelegenheit gefunden hat, der erforderliche Hausrat beschafft und auch drückende Verbindlichkeiten, die aus entschuldbaren Gründen eingegangen worden sind, getilgt werden können. Art. 37 und Art. 38 der Vollziehungsverordnung machen aber die Ausrichtung einer solchen Bundeshilfe ausdrücklich davon abhängig, daß der Heimatkanton seinerseits einen angemessenen Beitrag leistet.

Das Auslandschweizeramt des Kantons Bern hat es abgelehnt, eine Mobiliarbeihilfe zu gewähren, da es R. „bei gutem Willen und Sparsamkeit möglich sein sollte, weitere Ratenzahlungen an die Firma P. zu leisten“.

Unter diesen Umständen mußte die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 30. Juli 1947 das Hilfsgesuch des Rekurrenten ablehnen.

Ob unter veränderten Verhältnissen eventuell auf ein neues Hilfsgesuch eingetreten werden kann, wird gegebenenfalls seinerzeit zu prüfen sein. Dann müßte allerdings auch Stellung genommen werden zur Frage, ob R. überhaupt unter den Bundesbeschluß über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 fällt und ob und inwieweit ihm zugemutet werden könnte, die gekauften Möbel aus seinem Einkommen abzubezahlen.

Aus diesen Gründen hat die Polizeiabteilung erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und die Verfügung der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen vom 30. Juli 1947 wird bestätigt.

2. Die Gebühr beträgt Fr. 24.— plus Porto und wird vom Rekurrenten gegen Nachnahme erhoben.

(Entscheid der Eidg. Polizeiabteilung i. S. R. vom 11. Februar 1948.)

10. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *In Zivilrechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung an das Bundesgericht nur zulässig, wenn der Streitwert nach Maßgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, wenigstens Fr. 4000.— beträgt. — Wenn die Leistungspflicht an das Leben einer bestimmten Person geknüpft ist, so berechnet sich der Streitwert nach dem Preis einer entsprechenden Leibrente auf Grund der Lebenserwartung.*

Tatbestand:

Mit seinem Rekurs an den Regierungsrat verlangte G. G. (geb. 1901) Herabsetzung des ihm vom Regierungstatthalter auferlegten dauernden Verwandtenunterstützungsbeitrags an seinen versorgten Bruder J. (geb. 1899) von Fr. 30.— auf Fr. 10.— im Monat, woran er nach Abweisung durch den Regierungsrat mit der vorliegenden Berufung festhält.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In Zivilrechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche — und um einen solchen handelt es sich beim Verwandtenunterstützungsanspruch — ist die Berufung ans Bundesgericht nur zulässig, wenn der Streitwert nach Maßgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren, wenigstens Fr. 4000.— beträgt (Art. 46 OG). Vor dem Regierungsrat war der Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 20.— streitig.

Der Berufungskläger macht geltend, der Streitwert berechne sich nicht nach den Barwerttafeln, da es sich nicht um eine Leibrente handle; vielmehr sei der 20fache Betrag der jährlichen Leistung, also Fr. 4800.— maßgebend; denn es stehe nicht fest, ob der Unterstützungsbeitrag immer bezahlt und nicht eventuell erhöht oder ermäßigt werden müsse. Indessen ist der Wert des *jetzt* streitigen Beitrags von Fr. 20.— maßgebend, nicht der eines allenfalls später abgeänderten. Zur Anwendung der Berechnungsart gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 OG (20facher Jahresbeitrag) genügt nicht schon der Umstand, daß die Dauer der wiederkehrenden Leistung nicht zum vornherein feststeht. Ist die Leistungspflicht an das Leben einer bestimmten Person geknüpft, so berechnet sich nach feststehender Praxis der Streitwert nach dem Preis einer entsprechenden Leibrente auf Grund der Lebenserwartung (vgl. Birchmeier, OG, zu Art. 36 N. 9, 10 und dort zit. Urteile).

Da der unterstützungsberechtigte J. G. seit 1929 gänzlich der Armenpflege zur Last fällt, hat die Unterstützung dauernden Charakter. Am 1. Januar 1945, von welchem Zeitpunkt an der Unterstützungsbeitrag gefordert wird, hatte der ältere der beiden Brüder, J., das 45. Altersjahr zurückgelegt. Nach der Barwerttafel von Piccard Interimsausgabe 1945, beträgt der Barwert einer lebenslänglichen jährlichen Rente von Fr. 240.— für einen 45jährigen Mann unter Zugrundelegung des heute maßgeblichen Zinsfußes von 3½% (BGE 72 II 134) Fr. 3837.60 (bzw. der einer monatlichen Rente von Fr. 20.— nach der Tabelle 3 der bisherigen Ausgabe Fr. 3658.—). Der Streitwert erreicht mithin den für die Berufungsfähigkeit erforderlichen Betrag von Fr. 4000.— nicht.

Demnach hat das Bundesgericht im Verfahren gemäß Art. 60 Abs. 1 OG *erkannt:*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. November 1947.)¹⁾

¹⁾ Vgl. „Entscheide“ zum Armenpfleger 1948, Seite 40.

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Verschiedene Beurteilung verschiedener Tatbestände bedeutet an sich keine Willkür.*

Tatbestand:

Der Regierungsstatthalter von S. verpflichtete den Beschwerdeführer, geboren 1901, Landwirt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern ab 1. Juli 1945 an die Kosten der Unterstützung seines in der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen versorgten Bruders J. einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB zu leisten. Diesen Entscheid zog der Beschwerdeführer an den Regierungsrat weiter mit dem Antrag auf Aufhebung des Beitrages, soweit über den 1. Januar 1946 zurückgehend und Fr. 10.— übersteigend. Mit Entscheid vom 3. Oktober 1947 hat der Regierungsrat den Rekurs abgewiesen und die Beitragspflicht bestätigt.

Auf eine Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist das Bundesgericht mit Entscheid vom 25. November 1947 mangels des erforderlichen Streitwertes von Fr. 4000.— nicht eingetreten¹⁾. Für diesen Fall hatte der Beklagte außerdem fristgemäß die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde eingelegt. Zu deren Begründung führt er aus, mit der Annahme, er lebe in günstigen finanziellen Verhältnissen, verletzte der Regierungsrat die Rechtsgleichheit; denn nach einem kürzlich im „Bund“ mitgeteilten bundesgerichtlichen Urteil seien zwei stadtbernische Beamte mit Fr. 900.— bzw. 800.— Monatsverdienst und nur einem bzw. zwei Kindern als nicht in günstigen Verhältnissen lebend betrachtet worden. Der Beschwerdeführer aber habe ein Einkommen von ca. Fr. 400.— im Monat und 7 Kinder. Es bedeute eine Verletzung der Rechtsgleichheit, wenn er nun Geschwisterunterstützung zahlen müsse, die beiden Beamten dagegen nicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Beschwerdeführer ficht nicht die Erwägungen der Vorinstanz als solche als willkürlich an; vielmehr erblickt er die Willkür darin, daß in einem andern Falle die Unterstützungspflicht verneint, im seinigen bejaht worden ist. Willkür könnte jedoch deswegen höchstens dann vorliegen, wenn die Tatbestände in den beiden Fällen übereinstimmen würden. Dies trifft indessen nicht zu. In dem vom Beschwerdeführer zum Vergleich herangezogenen, vom Bundesgericht bestätigten Entscheide i. S. Einwohnergemeinde Bern gegen Leuenberger (teilweise publiziert BGE 73 II 142 ff.)²⁾ hatte der Regierungsrat des Kantons Bern bezüglich der beiden Beamten das Vorliegen günstiger finanzieller Verhältnisse namentlich angesichts des Fehlens von Reinvermögen verneint, während er dasjenige der Familie des Beschwerdeführers auf Fr. 59 700.— beziffert und — in der Beschwerdeantwort — den jährlichen Reinertrag des landwirtschaftlichen Gewerbes auf über Fr. 9300.— schätzt. Es liegen mithin gänzlich verschiedene Verhältnisse vor, deren verschiedene Beurteilung an sich noch keine Willkür darstellt.

Demnach hat das Bundesgericht im Verfahren gemäß Art. 92 OG *erkannt*:
Die Beschwerde wird abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1948.)

¹⁾ Vgl. „Entscheide“ zum Armenpfleger 1948, Seite 39.

²⁾ Vgl. „Entscheide“, zum Armenpfleger 1947, Seite 82 ff.